

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Ib ZR 34/64

URTEIL

Verkündet am

6. Juli 1966

Zug,

Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma "A [REDACTED] Warenhandelsgesellschaft mit beschränkter Haftung", gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Salam A [REDACTED] und Mohamad T [REDACTED], H [REDACTED], N [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma "I [REDACTED] & A [REDACTED] T [REDACTED] H [REDACTED] K [REDACTED] N [REDACTED] Import-Export-Kommission", H [REDACTED], B [REDACTED], Inhaber Kerim N [REDACTED], ebenda,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 6. Juli 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Jungbluth, Pehle, Dr. Sprenkmann, Dr. Mösl und Dr. Simon

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg vom 30. Januar 1964 aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der Kammer 1 für Handelssachen des Landgerichts Hamburg vom 4. Juli 1963 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat auch die Kosten des Berufungs- und Revisionsrechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

T a t b e s t a n d :

Für den in Hamburg ansässigen persischen Kaufmann Kerim N [REDACTED] ist am 9. Oktober 1959 die Firma "I [REDACTED] & A [REDACTED] T [REDACTED] H [REDACTED] K [REDACTED] N [REDACTED] Import-Export-Kommission", die Klägerin, im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen worden. Der Geschäftsbetrieb des Unternehmens hat den Im- und Export von Waren aller Art, insbesondere den Import von Orientteppichen, sowie Kommissionsgeschäfte zum Gegenstand.

- 3 -

Der afghanische Staatsangehörige Salam A. war bis Mitte August 1961 Angestellter der Klägerin. Durch Gesellschaftsvertrag vom 18. August 1961 errichtete er mit Xaver M. die Beklagte, die am 21. Dezember 1961 im gleichen Handelsregister unter der Firma "A. H. Warenhandelsgesellschaft mit beschränkter Haftung" eingetragen wurde. Gegenstand ihres Unternehmens sind der Im- und Export von Waren aller Art, insbesondere von und nach Ländern des Orients und Afghanistan, sowie Kommissions- und Agenturgeschäfte.

Die Geschäftslokale der Parteien befanden sich bis vor kurzem im Kaufmannshaus in Hamburg, wo das der Beklagten ein Stockwerk höher lag als das der Klägerin. Während des Revisionsrechtszuges verzogen beide Parteien in verschiedene Gebäude der Hamburger Innenstadt.

Mit der Klage verlangt die Klägerin die Verurteilung der Beklagten zur Unterlassung der Benutzung der von dieser geführten Firma und die Anmeldung der Löschung dieser Firma im Handelsregister.

Zur Begründung hat die Klägerin vorgetragen, sie habe die Worte "I. & A. T. House" auf Visitenkarten, Briefbögen und Rechnungsformularen herausgestellt, melde sich im Telefonverkehr so und werde in gleicher Weise im Schriftverkehr angeschrieben. Von dieser Bezeichnung unterscheide sich der Bestandteil "A.-House" in dem Firmennamen der Beklagten nicht genügend, die im Telefonverkehr auch nur diese Worte verwende. Die Worte "A.-House" könnten vielmehr als Abkürzung von "I. & A. T. House" angesehen werden. Die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Verwechslungsgefahr werde dadurch verstärkt, daß auch die Beklagte die für eine deutsche Firma ungewöhnliche englische Schreibweise des Wortes "Haus" übernommen habe. Es komme hinzu, daß beide Parteien der gleichen Branche angehörten, sich daher an denselben Kundenkreis wendeten, und daß der Mitgeschäftsführer der Beklagten früher Angestellter der Klägerin gewesen sei, was vielen Geschäftsfreunden bekannt sei.

Die Beklagte ist dem entgegengetreten. Sie hält ihrerseits die Firmenzusätze "House" und "A [REDACTED]" im Firmennamen der Klägerin für rechtlich bedenklich, weil das Unternehmen der Klägerin keinen bedeutenden Umfang habe und nach dem Ausscheiden von Salam A [REDACTED] auch kaum noch geschäftliche Beziehungen zu Afghanistan unterhalte, der Schwerpunkt der Geschäfte vielmehr in Schweden und Belgien liege. Dagegen bezögen sich ihre, der Beklagten Geschäfte fast ausschließlich auf den Handel mit Afghanistan; auch seien ihre Gesellschafter und Geschäftsführer Afghanen. Sowohl die vollständigen als auch die abgekürzten Firmenbezeichnungen der Parteien unterschieden sich deutlich genug. Verwechslungen bei der Postzustellung kämen gegenwärtig nicht mehr vor, jedenfalls nicht häufiger als bei anderen Firmen.

Das Landgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, daß eine Verwechslungsgefahr zwischen den vollständigen Firmenbezeichnungen der Parteien, auf die es allein ankomme, nicht bestehe.

Das Berufungsgericht hat der Klage stattgegeben.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht stellt zunächst die vollständigen Firmenbezeichnungen gegenüber und verneint insoweit in Übereinstimmung mit dem Landgericht das Bestehen einer Verwechslungsgefahr.

Sodann legt das Berufungsgericht dar, daß auch Firmenabkürzungen nach § 16 Abs. 1 UWG Schutz genießen können, wenn sie unterscheidungskräftig, d.h. geeignet sind, im Verkehr namensmäßig zu wirken, und wenn sie außerdem als Geschäftsbezeichnung benutzt werden oder im Verkehr als Namen eines bestimmten Unternehmens gelten. Der Bestandteil "I. & A. T. House" der Firma der Klägerin sei jedoch unterscheidungskräftig und geeignet, namensmäßig zu wirken. Auch habe die Klägerin nachgewiesen, daß sie ihr Unternehmen mit dieser Firmenabkürzung bezeichne, und daß sie auch von ihren Kunden zum Teil so angesprochen werde. Mit diesem Bestandteil der Firma der Klägerin sei aber der Firmenname der Beklagten "A.-H. Warenhandels-gesellschaft mbH" verwechslungsfähig. Beiden sei das Wort "House" gemeinsam, dem gegenüber die übrigen Wörter Attribute darstellten. Wenn auch das Wort "House" für sich allein die Verwechslungsgefahr nicht begründen könne, weil der Kaufmann im geschäftlichen Verkehr von seinem Unternehmen vielfach als von "unserem Haus" spreche, so ergebe sich diese Gefahr doch aus den dem Wort "House" vorangesetzten

Attributen. In diesen unterschieden sich beide Bezeichnungen zwar auch noch erheblich, da die der Klägerin vor "House" zunächst eine Sachbezeichnung, nämlich "T[REDACTED]", und davor zwei geographische Bezeichnungen enthalte, während die Firma der Beklagten nur eine geographische Bezeichnung aufweise. Der übereinstimmende Bestandteil "A[REDACTED]" habe jedoch besondere Unterscheidungskraft. Dieses Wort sei auffällig, weil "A[REDACTED]" als Bezeichnung für Afghanistan in Deutschland ungewöhnlich sei. Dagegen sei der Bestandteil "Iran" in der Firma der Klägerin eine auch in Deutschland gebräuchliche geographische Bezeichnung. Daher werde "A[REDACTED]" wegen seiner Auffälligkeit als Hinweis auf Afghanistan im Gedächtnis der Leser der Firmenbezeichnungen beider Parteien besonders zurückbleiben. Aus diesem Grunde könne nicht die Gefahr ausgeschlossen werden, daß der flüchtige Verkehr die Firmenabkürzung der Klägerin und die Firma der Beklagten, insbesondere auch deren Firmenabkürzung "A[REDACTED]-House", verwechsle. Demgegenüber sei der Bestandteil "Warenhandelsgesellschaft mbH" nicht geeignet, die Verwechslungsgefahr zu beseitigen, zumal er inhaltlich etwa dasselbe ausdrücke wie der Bestandteil "T[REDACTED]" in der Firmenabkürzung der Klägerin und daher Erinnerungen an diesen wachrufe.

Die Verwechslungsgefahr werde dadurch gefördert, daß beide Parteien ihr Geschäftslokal im gleichen Hause hätten - was inzwischen nicht mehr der Fall ist -, und daß der Mitgeschäftsführer A[REDACTED] der Beklagten früher Angestellter der Klägerin gewesen sei. Daß tatsächlich Verwechslungen zwischen den Firmen beider

Parteien vorgekommen seien, habe die Klägerin dreizehnmal urkundlich belegt.

Jedenfalls sei eine Verwechslungsgefahr im weiteren Sinne zu bejahen. Denn ein Unternehmen, das den Firmennamen der Beklagten oder nur die Bezeichnung "A-XXXX-House" trage, könne im Hinblick auf die Ähnlichkeit dieser Bezeichnungen mit der Firmenabkürzung der Klägerin vom Verkehr als rechtlich selbständig gewordene Abteilung der Klägerin angesehen werden.

Als ältere Firma habe die Klägerin das bessere Recht; sie allein könne daher im Verhältnis zur Beklagten aus der Verwechslungsgefahr Rechte für sich herleiten. Dem Einwand der Beklagten, die Klägerin führe den Firmenbestandteil "A-XXXX" zu Unrecht, weil sie nach dem Ausscheiden Salam A-XXXX zu Afghanistan keine geschäftlichen Beziehungen mehr habe, könne nicht nachgegangen werden, da es an detaillierteren Angaben der Beklagten fehle. Unstreitig habe die Klägerin jedenfalls in der Zeit geschäftliche Beziehungen zu Afghanistan gehabt, während deren A-XXXX bei ihr beschäftigt gewesen sei. Es fehle an Anhaltspunkten dafür, daß diese verloren gegangen seien, nachdem A-XXXX die Beklagte errichtet habe; denn diese trage selbst mit Nachdruck vor, daß sie in die geschäftlichen Beziehungen der Klägerin nach Afghanistan nicht eingestiegen sei.

II. Die gegen diese Beurteilung gerichteten Beanstandungen der Revision sind im Ergebnis begründet.

1. Es kann allerdings dahingestellt bleiben, ob,

wie die Revision meint, schon der rechtliche Ausgangspunkt des Berufungsgerichts verfehlt ist, daß der Bestandteil "I [REDACTED] & A [REDACTED] T [REDACTED] House" in der Firma der Klägerin unterscheidungskräftig und geeignet sei, namensmäßig zu wirken, und daß er deshalb auch ohne Verkehrsgeltung gegenüber verwechslungsfähigen Bezeichnungen zu schützen sei (vgl. dazu BGHZ 11, 214, 216, 217 - KfA).

Ebenso kann auf sich beruhen, ob das Berufungsgericht ohne nähere tatsächliche Prüfung annehmen durfte, die Klägerin bediene sich jener Bezeichnung im Sinne des § 16 Abs. 1 UWG "befugterweise", insbesondere, ob der im Schriftsatz vom 23. Januar 1964, S. 5, zum Teil näher erläuterte Vortrag der Beklagten über die inhaltliche Unrichtigkeit der Bezeichnung als nicht hinreichend "detailliert" unerörtert bleiben durfte.

Das angefochtene Urteil hält in jedem Falle einer rechtlichen Nachprüfung insoweit nicht stand, als die Verwechslungsgefahr zwischen der Bezeichnung "I [REDACTED] & A [REDACTED] T [REDACTED] House" und der Firma der Beklagten bejaht worden ist.

2. Der Rechtsfehler des Berufungsgerichts in diesem Punkte liegt darin, daß es dem Worte "A [REDACTED]" in beiden Kennzeichnungen im Gegensatz zu dem Worte "I [REDACTED]" in der Firma der Klägerin eine besondere Unterscheidungskraft beigemessen und weiterhin nicht hinreichend beachtet hat, welche Bedeutung den in der Firma der Beklagten nicht enthaltenen Worten "I [REDACTED]" und "T [REDACTED]" für den Gesamteindruck der von der Klägerin verwendeten Kurzbezeichnung zukommt.

Das Berufungsgericht geht - wie übrigens auch die Klägerin (Schriftsatz vom 9. Januar 1964 S. 2) - davon aus, daß die geographischen Bezeichnungen "I [REDACTED]" und "A [REDACTED]" darauf hinweisen sollen, zu welchen Ländern das Unternehmen jedenfalls vorwiegend geschäftliche Beziehungen unterhalte. Wie die Revision mit Recht hervorhebt, würde dies aber für das Wort "A [REDACTED]" nicht weniger als für das Wort "I [REDACTED]" gelten.. Das Wort "A [REDACTED]" ist in Deutschland als Kurzbezeichnung für Teppiche aus Afghanistan bekannt. Der Bewohner des Landes Afghanistan wird "Afghane" genannt. Die Ansicht des Berufungsgerichts, das damit nahezu identische Wort "A [REDACTED]" werde im inländischen Verkehr als ungewöhnlich empfunden, widerspricht danach der Lebenserfahrung. Dieses Wort enthält vielmehr in der Kennzeichnung "I [REDACTED] & A [REDACTED] T [REDACTED] House" eine ebenso eindeutige Bezugnahme auf Afghanistan wie das Wort "I [REDACTED]" eine solche auf Persien. Soweit den beiden Worten als geographischen Begriffen bei ihrer Verwendung in einer Firma überhaupt eine Unterscheidungskraft innewohnt, ist sie mithin bei jedem Worte etwa gleich groß zu bewerten.

Bei dieser Sachlage war es rechtlich verfehlt, wenn das Berufungsgericht das ausschlaggebende Gewicht auf die Übereinstimmung der sich gegenüberstehenden Kennzeichnungen in dem Worte "A [REDACTED]" gelegt und darüber den augenfällig abweichenden Gesamteindruck außer acht gelassen hat, der sich bei Mitberücksichtigung der in der Kurzbezeichnung der Klägerin, nicht aber in der Firma der Beklagten verwendeten Worte "I [REDACTED]" und "T [REDACTED]" ergibt. Das Berufungsgericht ist selbst der Ansicht, daß

die weitere Übereinstimmung der beiden Kennzeichnungen in dem Worte "House" die Verwechslungsgefahr allein nicht begründen könne. Es hat ferner dargelegt, daß die beiden Kennzeichnungen sich in den diesem Worte hinzugefügten Attributen, die folglich den Gesamteindruck in erster Linie bestimmen, erheblich unterscheiden. Dem ist außer für das Wort "I [REDACTED]" auch für das Wort "T [REDACTED]" beizutreten, das sich zwar der Bedeutung nach mit der Bezeichnung "Warenhandels-gesellschaft" in der Firma der Beklagten in gewisser Weise berühren mag, im Rahmen der von der Klägerin gebrauchten abgekürzten Firma aber einen völlig anderen Eindruck als diese Bezeichnung hervorruft und daher den Gedanken an irgendwelche Zusammenhänge zwischen den Unternehmen nicht aufkommen läßt. Wenn das Berufungsgericht dann die Kennzeichnungen gleichwohl für verwechslungsfähig gehalten hat, so läßt sich dies allein aus der Überbewertung des Bestandteils "A [REDACTED]" erklären. Ist dieser Bestandteil aber dem Bestandteil "I [REDACTED]" in seiner etwaigen Unterscheidungskraft gleichzustellen, wobei in der Kurzbezeichnung der Klägerin der Bestandteil "I [REDACTED]" als das an erster Stelle stehende Wort sogar noch etwas hervorgehoben ist, so kann aus der übereinstimmenden Verwendung des Wortes "A [REDACTED]" keine Gefahr von Unternehmensverwechslungen hergeleitet werden. Dabei ist namentlich zu berücksichtigen, daß geographische Bezeichnungen in einer Firma, die wie die hier vorliegenden einen Hinweis auf das Tätigkeitsgebiet des Unternehmens geben und auch in dieser Bedeutung aufgefaßt werden, ohne Verkehrsgeltung nur eine sehr begrenzte Kennzeichnungskraft in dem für die Beurteilung der Verwechslungsgefahr maßgebenden Sinne eines Hinweises auf ein bestimmtes Unternehmen entfalten können. Denn der

Verkehr muß damit rechnen und rechnet damit, daß es jeweils nicht nur ein einziges Unternehmen mit dem betreffenden, geographisch umschriebenen Tätigkeitsgebiet gibt und daß daher andere Unternehmen, deren Tätigkeit sich auf dasselbe Gebiet erstreckt, als Hinweis hierauf dieselbe geographische Bezeichnung gleichfalls gebrauchen. Eine hierdurch verursachte Annäherung der Firmenbezeichnungen führt daher ohne weiteres noch nicht dazu, daß die Firmenträger verwechselt werden, worauf es rechtlich ankommen würde. Dies gilt zumal dann, wenn die Unternehmen sich nicht an den großen Kreis der Letztverbraucher, sondern, wie nach dem hier vorgetragenen Sachverhalt angenommen werden muß, an Handelskreise wenden, denen die erwähnten Bezeichnungsgewohnheiten in weit höherem Maße geläufig sind als dem Durchschnittspublikum.

Für eine abweichende rechtliche Beurteilung kann auch nicht angeführt werden, daß in der Zeit, als die Parteien ihre Geschäftsräume noch in demselben Hause hatten, tatsächlich Verwechslungen vorgekommen seien. Etwa vorgekommene Verwechslungen lassen nach ständiger Rechtsprechung ohne weiteres ebensowenig den Schluß auf das Vorhandensein einer Verwechslungsgefahr zu, wie der Umstand, daß keine Verwechslungen stattgefunden haben, den gegenteiligen Schluß rechtfertigen würde. Die in dem angefochtenen Urteil getroffene Feststellung, die Klägerin habe Verwechslungen "dreizehnmal" urkundlich belegt, vermag die Auffassung des Berufungsgerichts aber auch deshalb nicht zu stützen, weil es sich bei diesen Verwechslungen um die fehlerhafte Zustellung von Postsendungen handelt, die nach den Datumsstempeln in kurzem Zeitabstand hintereinander, zu einem erheblichen

Teil vermutlich sogar bei derselben Zustellung abgeliefert worden sind. Den festgestellten Verwechslungen kann hiernach sowohl wegen ihrer Art als auch wegen ihres geringen Umfangs im vorliegenden Zusammenhang keine rechtliche Bedeutung beigemessen werden.

Da es an der Verwechslungsgefahr fehlt, sind die Klageansprüche nicht gerechtfertigt. Auf den vorsorglich von der Beklagten noch erhobenen Verwirkungseinwand braucht deshalb nicht mehr eingegangen zu werden. Vielmehr war auf die Revision der Beklagten das Berufungsurteil aufzuheben und das klageabweisende Urteil des Landgerichts wiederherzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 97 ZPO.

Jungbluth

Pehle

Dr. Sprenkmann

Dr. Mösl

Dr. Simon